



5/SN-387/ME

ÖSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN

A-1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 9
TELEFON: (1) 587 35 36 SERIE
TELEFAX: (1) 587 35 36-5

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Rennering 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 33	-GE/19 94
Datum: 29. MRZ. 1994	
Verteilt 3. Mai 1994	

Wien, 26. April 1994

Geschäftszahl 91.501/1-III/7/94

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir erlauben uns, Ihnen in der Anlage unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird; Bezeichnung "Diplom-HTL-Ingenieur" und "Diplom-HLFL-Ingenieur"; Begutachtung, in 25facher Ausfertigung zu überreichen und bitten um Verteilung

Mit vorzüglicher Hochachtung
Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein
Generalsekretär

(Dipl.-Ing. Dr.techn. G. Widtmann)

Anlagen



ÖSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN

A-1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 9
TELEFON: (1) 587 35 36 SERIE
TELEFAX: (1) 587 35 36-5

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 25. April 1995

Geschäftszahl: 91.501/1-III/7/94

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Ingenieurgesetz 1990 geändert wird;
Bezeichnung "Diplom-HTL-Ingenieur" und
"Diplom-HLFL-Ingenieur"; Begutachtung

Der Ausschuß für Technische Ausbildung unter Vorsitz von Herrn Senator Mitschke, hat den zur Begutachtung ausgesandten Entwurf ausführlich erörtert und den Inhalt der im folgenden dargelegten Stellungnahme erarbeitet.

Es ist der im Vorblatt ausgeführten Darlegung zuzustimmen, daß bislang **keine Benachteiligung** der Ingenieure der berufsbildenden Mittelschulen einschließlich der diese Ingenieure beschäftigenden Firmen bekannt ist. Vielmehr wird durch das zur Zeit bestehende EG-Recht eine Benachteiligung ausgeschlossen. Es ist daher schwer einsichtig, warum zur Zeit mit einem Gesetz, dem in Durchführung befindlichen Gesetz über die Fachhochschulen vorgegriffen wird und nicht vielmehr die Zeitspanne bis entsprechende Verordnungen über die Durchführung der Fachhochschulen vorliegen, abgewartet wird.

Befremden wurde auch zum Ausdruck gebracht über die Bezeichnung Diplom-HTL-Ingenieur bzw. Diplom-HLFL-Ingenieur. Ein "Dipl. HTL-Ing." stellt letztendlich einen Absolventen einer Mittelschule dar; eine Verwechslungsgefahr mit einem Diplomingenieur, welcher Absolvent einer Technischen Universität oder in späterer Folge gegebenenfalls einer Fachhochschule darstellt, ist eindeutig unerwünscht. Die Gefahr, daß die Absolventen der Universitäten bzw. in späterer Folge Fachhochschulen aufgrund der höheren Anzahl und damit größerer Bekanntheit der Mittelschulingenieure, die einen äquivalenten Titel führen, verwechselt werden, ist als gegeben zu erachten. Durch derartige verwechslungsfähige Titel wird für die österreichische Volkswirtschaft in Summe eine Schlechterstellung und nicht die in Aussicht gestellte Besserstellung zu erwarten sein, da die Absolventen der Universitäten und Fachhochschulen von dem Uninformierten als Mittelschulabsolventen eingestuft werden.



Eine bedingungslose Nachgraduierung der Mittelschulingenieure ohne Nachweis entsprechender Qualifikationen ist mit Nachdruck abzulehnen. Eine derartige Vorgangsweise bedingt mit größter Wahrscheinlichkeit, daß diese nachgraduierten Ingenieure, da lediglich eine Umbenennung und keine Einstufung der Qualifikation vorliegt, nicht anders eingestuft werden, als bislang die Ingenieure der berufsbildenden höheren Schulen.

Wenn auch ausgeführt ist, daß mit diesem Gesetzesentwurf jene Zeitspanne erfaßt werden soll, die mit einer gewissen Unsicherheit betreffend die Fachhochschule versehen ist, so müssen, wenn schon ein derartiges Gesetz erlassen wird, dessen Dringlichkeit nicht überzeugend dargelegt werden kann, die im folgenden angeführten Ergänzungen vorgenommen werden.

Die im § 16(1) und (3) angeführten Kenntnisse können sich wohl nur auf die Kenntnisse der noch nicht vorhandenen Absolventen einer Fachhochschule beziehen, denn diese Graduierung wird angestrebt. Eine entsprechende Ergänzung hätte zu erfolgen.

Die in § 18(2) vorgesehenen fachkundigen Vertreter im Sachverständigenkollegium, sollten nach dieser Ansicht die Qualifikation eines Universitätslektors für das entsprechende Sachgebiet aufweisen. Lediglich dann ist sichergestellt, daß die Prüfung eine entsprechende Qualifikation erweisen kann.

Durch den Gesetzesentwurf wird allerdings jenen Ingenieuren nicht Rechnung getragen worden, die beispielsweise nach der Matura ein College absolviert haben oder auch nur Teile eines Studiums an einer Universität zurückgelegt haben und ebenfalls die Qualifikationen eines Ingenieurs der höheren technischen oder höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt gemäß § 4(1, 2, 3 und 4) aufweisen. Mit Einschluß dieses Personenkreises wäre eine Gleichstellung dieser Personen gegenüber den Mittelschulingenieuren, wie sie durch das Ingenieurgesetz ursprünglich gegeben war, wieder erreicht. Dadurch wird der Bedeutung der Absolventen eines Colleges aber auch jener, die ein Studium an den Technischen Universitäten teilweise absolviert haben, klar Rechnung getragen.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß zur Zeit **keine Benachteiligung** von Mittelschulingenieuren bzw. Betrieben die diese beschäftigen, im Rahmen der EU vorliegt. Eine Dringlichkeit für einen derartigen Gesetzesentwurf liegt nicht vor. Der Gesetzesentwurf greift der Realisierung der Fachhochschulen vor, sodaß sicherlich eine Unsicherheit zur Beurteilung geschaffen wird und gegebenenfalls eine weitere Kategorie von Ingenieuren geschaffen ist.

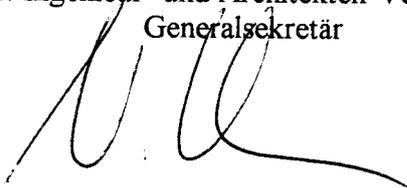
OIAV

-- 3 --

Jede Bezeichnung für **nichtakademische** Ingenieure, die Anlaß zur Verwechslung mit den **akademischen** Ingenieuren gibt, ist im Interesse der österreichischen **Volkswirtschaft** zu vermeiden. Ein akademischer Grad stellt den Hinweis auf ein Studium nach der Matura dar. Und jede Verwechslung mit anderen Absolventen z. B. einer Mittelschule, muß unbedingt vermieden werden, umso mehr als ein Beitritt Österreichs zur EU beabsichtigt ist.

Diese Stellungnahme wird in 25 Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein
Generalsekretär



(Dipl.-Ing. Dr. techn. G. Widtmann)